



23.03.2026

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: „Verbrauch“ eines Ausweisungsinteresses III

§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 1 AufenthG

Zurechenbarer Vertrauenstatbestand

Schützenswertes Vertrauen des Ausländers

„Umfänglicher Verbrauch“ eines Ausweisungsinteresses (hier verneint)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.01.2026, Az. 10 ZB 25.1873

Orientierungssatz der LAB:

Ein Ausländer kann nicht darauf vertrauen, dass ein Verzicht der Ausländerbehörde auf den Erlass einer Ausweisung stets bedeutet, dass zugleich die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht wegen eines Ausweisungsinteresses abgelehnt wird (vgl. Rn. 8).

Hinweise:

I.

Der sog. „V e r b r a u c h“ von Ausweisungsinteressen ist in der ausländerrechtlichen Praxis ein immer wieder vorgetragenes Argument, mit dem der betroffene Ausländer gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder gegen die Verfügung einer Ausweisung vorgeht.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

Zu den Grundlagen dieses Vertrauensschutzarguments verweisen wir auf unsere Hinweise zu dem von uns ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) vom 14.03.2019, Az. 10 ZB 18.2388, juris (vgl. ferner den auch als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschluss des BayVGh vom 26.02.2024, Az. 10 ZB 23.2346, juris).

II.

Im vorliegenden Beschluss fasst der BayVGh (Rn. 6) die Voraussetzungen noch einmal kurz und prägnant zusammen: Der Verbrauch eines Ausweisungsinteresses setzt voraus, dass die Ausländerbehörde einen ihr zurechenbaren Vertrauenstatbestand geschaffen hat, aufgrund dessen der Ausländer annehmen kann, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung oder einer sonstigen aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht entgegengehalten, und ein hierauf gegründetes Vertrauen auch schützenswert ist.

Im konkreten Fall argumentierte die Klägerseite in der Sache, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis als aufenthaltsbeendende Maßnahme einzuordnen sei und unabhängig von den Umständen des Einzelfalls der Sachverhalt, der einen „Verbrauch“ hinsichtlich einer Ausweisung begründet – was vorliegend das Verwaltungsgericht nicht hat entscheiden müssen, weil die Behörde den Bescheid in Nr. 1 (Ausweisung) und Nr. 2 (Einreise- und Aufenthaltsverbot) in der mündlichen Verhandlung aufgehoben hat – sich gleichermaßen auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auswirken müsse.

Dem ist der BayVGh entgegengetreten. Der betreffende Ausländer könne nicht darauf vertrauen, dass ein Verzicht der Ausländerbehörde auf den Erlass einer Ausweisung stets bedeutet, dass zugleich die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht wegen eines Ausweisungsinteresses abgelehnt wird. Dies ergebe sich bereits aus den grundlegend unterschiedlichen Rechtswirkungen und Voraussetzungen dieser behördlichen Entscheidungen (siehe Rn. 8).

Hierzu führt der BayVGh (Rn. 9 ff.) im Einzelnen Folgendes aus:

1. Ein Ausweisungsinteresse ist zwar Voraussetzung einer Ausweisung (§ 53 Abs. 1 AufenthG) und kann zugleich die Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Ausweisung und die Ablehnung unterscheiden sich jedoch zum einen grundlegend hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen. Die Ausweisung beseitigt einen vorhandenen Aufenthaltstitel (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), nimmt dem Adressaten das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet sowie zur Wiedereinreise und löst eine Titelerteilungssperre selbst im Falle eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist dagegen keine aufenthaltsbeendende Maßnahme, weil die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bereits wegen des Ablaufs der Geltungsdauer des bisherigen Titels endet (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), mag nach Maßgabe des § 81 Abs. 4 AufenthG der Titel auch vorübergehend als fortbestehend gelten. Anders als der Kläger meint ist es dieser Ablauf der Geltungsdauer, der ggf. die Ausreisepflicht begründet (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und unter weiteren Voraussetzungen den Erlass einer Abschiebungsandrohung rechtfertigen kann (§ 58 und § 59 AufenthG), nicht aber die Ablehnung der Verlängerung als solche. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit der Nichtverlängerung ebenfalls nicht verbunden.
2. Zum anderen kommt es für das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden könnte. Es reicht vielmehr aus, dass ein Ausweisungsinteresse gleichsam abstrakt – d.h. nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen – vorliegt, wie es insbesondere im Katalog des § 54 AufenthG normiert ist. Eine Abwägung mit den privaten Bleibeinteressen erfolgt – sofern sie nicht durch § 10 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen ist – erst im Rahmen der Frage, ob eine Abweichung vom Regelfall im Sinne des § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 26.02.2024, Az. 10 ZB 23.2346, juris Rn. 19).
3. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, wenn das Verwaltungsgericht auf die Umstände des konkreten Falles abstellt, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein ausländerbehördliches Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Vorliegend kommt es deshalb auf die konkrete Formulierung der ausländerrechtlichen Verwarnung und deren Umstände im Einzelfall an.

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Verwarnung durch den Beklagten kein Vertrauen des Klägers darauf begründet, dass ihm seine Straftat in gar keinem ausländerrechtlichen Zusammenhang vorgehalten werden wird. Es stützt sich dabei auf den Wortlaut der Verwarnung und den Umstand, dass im Zeitpunkt ihres Erlasses der Verlängerungsantrag bereits anhängig war. Der Wortlaut der Verwarnung nehme allein auf die Möglichkeit einer Ausweisung sowie eines damit zusammenhängenden Einreise- und Aufenthaltsverbots, nicht jedoch auf eine Verlängerung des bisher bestehenden Aufenthaltstitels Bezug. Weitergehende Aussagen, die als Zusicherung einer Verlängerung der beantragten Aufenthaltserlaubnis verstanden werden könnten, enthalte das Schreiben nicht.

III.

Vgl. auch bereits BayVGH, Beschluss vom 29.01.2024, Az. 10 CS 23.2213, Rn. 7 (nicht veröffentlicht), wo das Gericht bei einer Verwarnung der Ausländerbehörde, die ausdrücklich nur von einem Absehen einer Ausweisung und nicht von einem Verzicht auf die Verwendung des Ausweisungsinteresses spricht, keinen „Verbrauch“ des Ausweisungsinteresses im Rahmen der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis annimmt.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 ZB 25.1873
M 12 K 24.4123

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

***** & *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 8. Mai 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Nebel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwabenbauer

ohne mündliche Verhandlung am **21. Januar 2026**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt der Kläger, der über die Staatsangehörigkeit der Republik Kosovo verfügt, seine in erster Instanz erfolglose Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis (Nr. 5 des Bescheids vom 12. Juni 2024) weiter.
- 2 I. Der Antrag hat keinen Erfolg. Aus dem der rechtlichen Überprüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO) ergeben sich keine Zulassungsgründe. Die allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.
- 3 1. Solche ernstlichen Zweifel bestünden dann, wenn der Kläger im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung des Erstgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt hätte (BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11; B.v. 9.6.2016 – 1 BvR 2453/12 – juris Rn. 16; B.v. 8.5.2019 – 2 BvR 657/19 – juris Rn. 33). Die von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO geforderte Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert innerhalb der Zulassungsbegründungsfrist von zwei Monaten eine konkret fallbezogene und hinreichend substantiierte Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung; es muss dargelegt werden, dass und weshalb das Verwaltungsgericht entscheidungstragende Rechts- und Tatsachenfragen unrichtig entschieden hat (BayVG, B.v. 29.4.2020 – 10 ZB 20.104 – juris Rn. 3), wobei „darlegen“ schon nach allgemeinem Sprachgebrauch mehr als lediglich einen allgemeinen Hinweis bedeutet;

„etwas darlegen“ bedeutet vielmehr so viel wie „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“ (BVerwG, B.v. 9.3.1993 – 3 B 105.92 – juris Rn. 3 m.w.N.).

- 4 2. Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht verkenne die Reichweite und Rechtsfolgen des durch die ausländerrechtliche Verwarnung vom 22. November 2023 geschaffenen Vertrauenstatbestands. Es gehe fehlerhaft davon aus, dass die Verwarnung, mit der die Behörde vorliegend klar signalisiert habe, dem Kläger seine Verurteilung nicht mehr entgegenzuhalten, nur das Ausweisungsinteresse im Rahmen der Ausweisung, aber nicht im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis „verbrauche“. Wäre das richtig, könnte die Behörde den für die Ausweisung nicht mehr verwertbaren Sachverhalt im Wege des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nutzen, um im Ergebnis dennoch den Aufenthalt beenden zu können. Jedenfalls sei vorliegend mit Blick auf die Integration der Kinder des Klägers ein atypischer Fall gegeben, der eine Abweichung von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 AufenthG gebiete.
- 5 3. In Ansehung dieser Argumente bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 6 a) Der Verbrauch eines Ausweisungsinteresses setzt voraus, dass die Ausländerbehörde einen ihr zurechenbaren Vertrauenstatbestand geschaffen hat, aufgrund dessen der Ausländer annehmen kann, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung oder einer sonstigen aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht entgegengehalten, und ein hierauf gegründetes Vertrauen auch schützenswert ist (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.2021 – 1 B 29/21 – juris Rn. 8; BayVGH, B.v. 12.7.2023 – 10 C 23.1117 – juris Rn. 18).
- 7 Unter Bezugnahme auf diese Rechtsgrundsätze ordnet die Zulassungsbegründung die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis als aufenthaltsbeendende Maßnahme ein und geht deshalb davon aus, dass unabhängig von den Umständen des Einzelfalls der Sachverhalt, der einen „Verbrauch“ hinsichtlich einer Ausweisung begründet – was vorliegend das Verwaltungsgericht nicht hat entscheiden müssen, weil die Behörde den Bescheid in Nr. 1 (Ausweisung) und Nr. 2 (Einreise- und Aufenthaltsverbot) in der mündlichen Verhandlung aufgehoben hat –, sich gleichermaßen auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auswirken müsse.
- 8 Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Der betreffende Ausländer kann nicht darauf vertrauen, dass ein Verzicht der Ausländerbehörde auf den Erlass einer Ausweisung stets bedeutet, dass zugleich die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthalts-

erlaubnis nicht wegen eines Ausweisungsinteresses abgelehnt wird. Dies ergibt sich bereits aus den grundlegend unterschiedlichen Rechtswirkungen und Voraussetzungen dieser behördlichen Entscheidungen.

- 9 Ein Ausweisungsinteresse ist zwar Voraussetzung einer Ausweisung (§ 53 Abs. 1 AufenthG) und kann zugleich die Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Ausweisung und die Ablehnung unterscheiden sich jedoch zum einen grundlegend hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen. Die Ausweisung beseitigt einen vorhandenen Aufenthaltstitel (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), nimmt dem Adressaten das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet sowie zur Wiederreise und löst eine Titelerteilungssperre selbst im Falle eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist dagegen keine aufenthaltsbeendende Maßnahme, weil die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bereits wegen des Ablaufs der Geltungsdauer des bisherigen Titels endet (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), mag nach Maßgabe des § 81 Abs. 4 AufenthG der Titel auch vorübergehend als fortbestehend gelten. Anders als der Kläger meint ist es dieser Ablauf der Geltungsdauer, der ggf. die Ausreisepflicht begründet (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und unter weiteren Voraussetzungen den Erlass einer Abschiebungsandrohung rechtfertigen kann (§ 58 und 59 AufenthG), nicht aber die Ablehnung der Verlängerung als solche. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit der Nichtverlängerung ebenfalls nicht verbunden.
- 10 Zum anderen kommt es für das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht darauf an, ob der Ausländer tatsächlich ausgewiesen werden könnte. Es reicht vielmehr aus, dass ein Ausweisungsinteresse gleichsam abstrakt – d.h. nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen – vorliegt, wie es insbesondere im Katalog des § 54 AufenthG normiert ist. Eine Abwägung mit den privaten Bleibeinteressen erfolgt – sofern sie nicht durch § 10 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen ist – erst im Rahmen der Frage, ob eine Abweichung vom Regelfall im Sinne des § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegt (vgl. BayVGH, B.v. 26.2.2024 – 10 ZB 23.2346 – juris Rn. 19).
- 11 Vor diesem Hintergrund ist es richtig, wenn das Verwaltungsgericht auf die Umstände des konkreten Falles abstellt, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein ausländerbehördliches Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Vorliegend kommt es deshalb auf die konkrete Formulierung der ausländerrechtlichen Verwarnung und deren Umstände im Einzelfall an. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Verwarnung durch den Beklagten kein Vertrauen des Klägers

darauf begründet, dass ihm seine Straftat in gar keinem ausländerrechtlichem Zusammenhang vorgehalten werden wird. Es stützt sich dabei auf den Wortlaut der Verwarnung und den Umstand, dass im Zeitpunkt ihres Erlasses der Verlängerungsantrag bereits anhängig war. Der Wortlaut der Verwarnung nehme allein auf die Möglichkeit einer Ausweisung sowie eines damit zusammenhängenden Einreise- und Aufenthaltsverbots, nicht jedoch auf eine Verlängerung des bisher bestehenden Aufenthaltstitels Bezug. Weitergehende Aussagen, die als Zusicherung einer Verlängerung der beantragten Aufenthaltserlaubnis verstanden werden könnten, enthalte das Schreiben nicht.

- 12 Ernstliche Zweifel an dieser tatrichterlichen Würdigung zeigt das Zulassungsvorbringen nicht auf. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Diese Freiheit ist nur dann überschritten, wenn es entweder seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zu Grunde legt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder aktenwidrige Tatsachen annimmt, oder wenn die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen gegen gesetzliche Beweisregeln, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Dass ein Beteiligter den Sachverhalt anders würdigt oder aus ihm andere Schlüsse zieht, reicht hierfür nicht aus (vgl. BayVGH, B.v. 5.2.2019 – 10 ZB 17.1743 – juris Rn. 5). Eine Überschreitung der Grenzen der richterlichen Überzeugungsbildung legt das Zulassungsvorbringen nicht substantiiert dar. Das Vorbringen befasst sich gar nicht mit der Auslegung der Verwarnung durch das Gericht und seiner dahingehenden Würdigung, dass zugunsten des Klägers kein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, sondern beschränkt sich auf allgemeine Ausführungen zum (vermeintlichen) Charakter der Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis als aufenthaltsbeendende Maßnahme.
- 13 b) Auch der Vortrag des Klägers, es liege ein atypischer Fall vor, der nach einer Abweichung von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG verlange, begründet keine ernstlichen Zweifel an der angegriffenen Entscheidung.
- 14 Das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist im Regelfall Voraussetzung für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Atypische Umstände des Einzelfalls können Ausnahmen vom Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG rechtfertigen (vgl. BVerwG, U.v. 24.7.2025 – 1 C 2.24 – juris Rn. 58). Ein atypischer Sachverhalt ist gegeben, wenn er sich von der Menge gleichgelagerter Fälle

durch besondere Umstände unterscheidet, die so bedeutsam sind, dass sie nach Abwägung aller widerstreitenden Belange das sonst ausschlaggebende Gewicht des der Regelerteilungsvoraussetzung zugrundeliegenden öffentlichen Interesses beseitigen. Es muss sich dabei um eine Abweichung handeln, die die Anwendung des Regelfalls nach Sinn und Zweck grob unpassend oder untunlich erscheinen lässt (vgl. BayVGh, U.v. 29.7.2025 – 10 B 25.538 – juris Rn. 39).

- 15 Ein solcher Fall liegt nicht vor. Der Kläger beruft sich darauf, seit 2016 zunächst allein, seit 2020 zusammen mit seiner Familie in Deutschland zu leben und hier integriert zu sein. Eine Aufenthaltsbeendigung würde die Familie entwurzeln und das Kindeswohl schwerwiegend beeinträchtigen. Die Integration des Klägers und insbesondere auch seiner Kinder bilden aber keine bedeutsamen Umstände, die dem Fall eine atypische Prägung verleihen. Abgesehen davon, dass es sich im Wesentlichen um Belange der Kinder und nicht des Klägers handelt, ist im Fall einer beantragten Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ein bisheriger Aufenthalt, der in gewissem Umfang zu Integration geführt haben mag, der Normalfall. Überdies begründet der Verlust eines schulischen und gesellschaftlichen Umfelds auch keine Kindeswohlgefährdung. Der Fortbestand der Familie, deren Mitglied sämtlich ausreisepflichtig sind, kann im Heimatstaat aufrechterhalten werden und ist damit nicht Gefahr. Nichts anderes ergibt sich auch aus den vom Kläger zitierten Gerichtsentscheidungen, die gänzlich andere Konstellation betrafen. Ein atypischer Fall wird auch nicht dadurch begründet, dass zwar die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, jedoch keine Ausweisung verfügt wird.
- 16 II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 und § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der in Nr. 8.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. vom 21. Februar 2025 enthaltenen Empfehlung.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).